

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der MLS magic light + sound GmbH (MLS) Stand Januar 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden AGB gelten für alle bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnisse, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte zwischen (MLS) und den Vertragspartnern (Kunden) von MLS.

1.2. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Die Auftragserteilung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Die Auftragserteilung durch den Kunden sowie die Auftragsbestätigung durch MLS bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Aufträge sind jedoch dann ohne Schriftform bzw. ohne schriftliche Bestätigung der MLS angenommen, wenn die vom Kunden in Auftrag gegebene Leistung von der MLS erbracht wurde.

2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung

3. Preise – Zahlungsbedingungen - Sicherungsrechte

3.1. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreiserhöhungen oder tarifvertraglichen Änderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

3.3. Unsere Rechnungen sind binnen 14 Tage nach Ausstellungsdatum der Rechnung ohne jeden Abzug fällig und zahlbar, es sei denn, dass schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

3.4. Wir sind nicht verpflichtet, Checks oder Wechsel anzunehmen. Im Falle einer Annahme werden diese nur unter dem Vorbehalt des endgültigen Eingangs des Gegenwertes zahlungshalber angenommen. Bankmäßige Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

3.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.6. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen in Höhe des von unserer Geschäftsbank berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite fällig, mindestens jedoch 10 % p.a. Wir berechnen ab dem zweiten Mahnschreiben eine Gebühr von 10,00 € je Mahnung.

3.7. Werden uns Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere wenn Checks nicht eingelöst oder Zahlungen eingestellt werden oder der Kunde nach Vorstehendem in Zahlungsverzug gerät, so werden alle offenen Rechnungen, auch soweit sie im Einzelnen erst später fällig oder valutiert sind, zur sofortigen Zahlung fällig. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, Vorauskasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen und uns bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden aus solchen Sicherheitsleistungen zu bedienen und diese zu verwerten.

4. Lieferzeit

4.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.3. Sofern sich der Kunde im Annahmeverzug befindet, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

II. Besondere Vertragsbedingungen

1. Vertragstyp Miete

1.1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Auslieferung und endet mit dem Tage der Rückgabe an unser Lager. Auslieferung und Rückgabe gelten insofern als volle Tage.

1.2. Bei Stornierung eines Auftrages durch den Kunden vor Beginn der vereinbarten Mietzeit ist eine Abstandszahlung der gesamten Mietkosten wie folgt zu leisten: bei Stornierung bis zu 24 Stunden vorher 100%; bei Stornierung bis zu zwei Wochen vorher 75%; bei Stornierung bis zu vier Wochen vorher 50%; bei Stornierung von mehr als vier Wochen 20%. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Stornierungsschreibens bei uns maßgeblich. Ansonsten ist ein Aufwendungsersatz in voller Miethöhe nach der vertraglichen Vereinbarung zu leisten. Eine frühzeitige Rückgabe der Mietgegenstände durch den Mieter hat keine Auswirkungen auf die Pflicht des Kunden, den vollen Mietpreis für die gesamte Mietzeit zu zahlen.

1.2. Der Mieter verpflichtet sich, die ihm überlassenen Mietgegenstände ausschließlich durch Fachpersonal oder entsprechend ausgebildetes Personal betreiben zu lassen.

1.3. Bei längerfristiger Anmietung ist der Mieter verpflichtet, die notwendigen Prüfungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen zu lassen.

1.5. Transportversicherungen aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden unter Berechnung der verauslagten Beträge vorgenommen. Die Rücksendung der Mietgegenstände hat frei Haus zu erfolgen.

1.6. Die Mietpreise für die Überlassung unserer Mietgegenstände samt Zubehör bestimmen sich nach unserer bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, es sei denn, dass schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

1.7. Mängelrügen

1.7.1. Der Kunde hat sich bei der Übergabe bzw. bei der Anlieferung der Mietgegenstände von der Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Mietgegenstände und des Zubehörs durch sorgfältige fachmännische Prüfung zu überzeugen und etwaige Mängel oder Fehlmengen unverzüglich bei uns anzuzeigen. Erfolgt keine rechtzeitige Anzeige oder Einspruch innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Ware, so gilt die Mietsache als mängelfrei abgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Sachen pfleglich zu behandeln. Veränderungen und/oder Reparaturen sind nur mit unserer Genehmigung durch den Kunden grundsätzlich nicht erlaubt. Sie können in Ausnahmefällen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung vorgenommen werden.

1.7.2. Die MLS verpflichtet sich, etwaige Mängel der Mietsache unverzüglich zu beseitigen nach ihrer Wahl durch Reparatur oder eine Nach-/Ersatzlieferung. Wird die Nachbesserung oder Nach-/Ersatzlieferung durch MLS unmöglich, verweigert oder unzumutbar verzögert, kann der Mieter eine Minderung verlangen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften fristlos kündigen.

In allen sonstigen Fällen sind Mietminderungsansprüche des Mieters ausgeschlossen, ebenso wie das Recht zur fristlosen Kündigung.

1.8. Versicherung

Der Mieter übernimmt für die Dauer der Mietzeit sämtliche Risiken des Unterganges sowie der Beschädigung der Mietgegenstände. Auf ein Verschulden des Mieters kommt es nicht an. Im Falle des Unterganges bzw. bei nicht behebbaren Schäden hat der Mieter den Neuwert des Mietgegenstandes zu ersetzen. Im Falle der Beschädigung trägt der Mieter die entstandenen Reparaturkosten.

Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche mit der Mietsache verbundenen Risiken ausreichend zu versichern.

1.9. Rückgabe der Mietgegenstände

1.9.1. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Mietsachen vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand an das Lager der MLS zurückzugeben.

1.9.2. Mit Annahme der Mietgegenstände bestätigen wir nicht, dass diese mängelfrei übergeben wurden. Die MLS behält sich vor, die Geräte samt Zubehör zu überprüfen und bis zu 14 Tagen nach Rückgabe etwaige Mängel und Fehlmengen anzuzeigen und in Rechnung zu stellen.

2. Verfügungsgewalt

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die dafür voraussichtlichen Kosten auf unser Verlangen vorzuschießen.

3. Anmietung von Kraftfahrzeugen und Aggregaten

3.1. Die Benutzung der Fahrzeuge zu Fahrten ins Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MLS.

3.2. Die Mietgebühr ist grundsätzlich unabhängig davon zu zahlen, ob das Fahrzeug tatsächlich genutzt wird.

3.3. Die Fahrzeuge dürfen nicht benutzt werden von einer unter Alkohol oder Drogen stehenden Person. Der Fahrer muss im Besitz einer für das Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein.

3.4. Der Kunde hat das Fahrzeug sorgfältig zu sichern. So lange das Fahrzeug nicht benutzt wird, sind das Lenkradschloss und das gesamte Fahrzeug stets verschlossen zu halten.

3.5. Bei einem Unfall ist in jedem Fall die Polizei zu verständigen. Der Kunde ist verpflichtet, der MLS gegenüber sofort eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf zu geben.

3.6. Die Kilometergebühren werden nach dem auf dem eingebauten Zähler errechneten Kilometer berechnet. Im Falle eines Defektes im Zähler werden die Gebühren für die Entfernung berechnet, die sich für die zurückgelegte Strecke aus der Straßenkarte ergibt. Treibstoffe bei Fahrzeugen und Aggregaten werden nach Dieselverbrauch berechnet.

4. Bereitstellung von Equipment unter Zurverfügungstellung von Bedienpersonal

Verpflichtet sich die MLS, Equipment unter Stellung von Bedienpersonal zur Verfügung zu stellen, so liegt der Schwerpunkt der Leistung in der Vermietung. Es gelten auch in diesem Fall die vorstehenden Ziffern zum „Vertragstyp Miete“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Verkaufsgeschäfte

6.1. Eigentumsvorbehalt

6.1.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern. In der Rückforderung der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

6.1.2. Für den Fall des Weiterverkaufs der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände durch den Käufer tritt der Käufer bereits jetzt seine vollständigen Zahlungsansprüche aus dem Weiterveräußerungsgeschäft gegen den Kunden an die MLS ab, die diese Vorausabtretung bereits jetzt annimmt.

6.1.3. Der Käufer ist verpflichtet, noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände pfleglich zu behandeln.

Verletzt er die Pflicht zur pfleglichen Behandlung oder sonstige Sorgfaltspflichten, oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen zur Erreichung des Kaufpreises auch nach zwei schriftlichen Mahnungen der MLS nicht nach, so ist die MLS berechtigt, die Gegenstände unmittelbar vom Käufer herauszuverlangen und die Sache unter Anrechnung des Verwendungserlöses auf den Kaufpreis zu verwerten. Alternativ hat die MLS auch das Recht, unter den oben genannten Voraussetzungen vom Kaufvertrag zurückzutreten.

III. Rügepflicht – Gewährleistung - Haftung

1. Rügepflicht

1.1. Bei Übergabe oder Abnahme offenkundiger Mängel der Kaufsache hat der Käufer innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe oder Abnahme schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels zu rügen.

1.2. Ist der Käufer Unternehmer, so gilt anstelle des vorstehenden Absatz 1.1 folgendes:

a) Beanstandungen über offenkundige Mängel, die nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels geltend gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden. Mängel, die bei Lieferung nicht offenkundig und trotz Erfüllung der Obliegenheiten nach §§ 377, 378 HGB nicht zu erkennen waren, müssen zur Wahrung der Gewährleistungsrechte – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitungen – nach Kenntnisnahme unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels geltend gemacht werden.

b) Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereit zu halten. Wir haben das Recht, uns an Ort und Stelle von der Berechtigung der Beanstandungen zu überzeugen. Sofern Mängel darauf zurückzuführen sind, dass der Käufer ungenaue oder unrichtige Angaben über den Verwendungszweck oder die Belastung des Materials gemacht hat, sind wir von jeder Gewährleistungspflicht befreit.

2. Gewährleistung - Mängelhaftung

2.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

2.3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auch bei diesseitiger schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2.4. Für alle gegen uns geltend gemachten Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von

- a) zwei Jahren, falls es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt,
- b) einem Jahr, falls es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer handelt,
- c) ein Jahr, wenn es sich bei der verkauften Sache nicht um Neuware handelt

2.5. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Gesamthaftung

3.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 3.2 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3.2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort

4. Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen, oder Ergänzungen, bedürfen der Schriftform.

5. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Teile dieser AGB haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Teile. Unwirksame Bestimmungen oder Vereinbarungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.